

B e g r ü n d u n g

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38

Gebiet: Wielandstraße (Teilbereich ehem. Radrennbahn)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 2.3.1979 die Änderung der auf Blatt 3 des Bebauungsplanes Nr. 38 - 4. Änderung - aufgedruckten textlichen Festsetzungen beschlossen.

Von der Festsetzung unter 1.3.1

"Außerhalb der überbaubaren Grundflächen ist die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig"

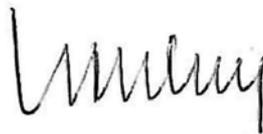
sind bereits Befreiungen gemäß § 31 (2) BBauG für die Errichtung von Garagen erteilt worden. Um zukünftig eine einheitliche Regelung zu erreichen, sollen die Worte "Garagen und" aus dem Text unter 1.3.1 gestrichen werden.

Die abgeänderte Fassung erhält sodann folgenden Wortlaut:

1.3.1

Außerhalb der überbaubaren Grundflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Gladbeck, den 20. Juni 1979

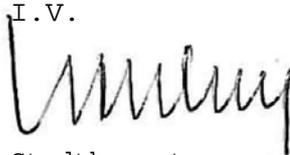


Stadtbaurat

Diese Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.7.1979 bis einschließlich 2.8.1979 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gladbeck, den 4.8.1979

Der Oberstadtdirektor
I.V.



Stadtbaurat

